



Weiterhin steigende Energiepreise machen immer mehr Unternehmen schwer zu schaffen.

FOTOS (2): ISTOCK

Insolvenz anstatt Energie?

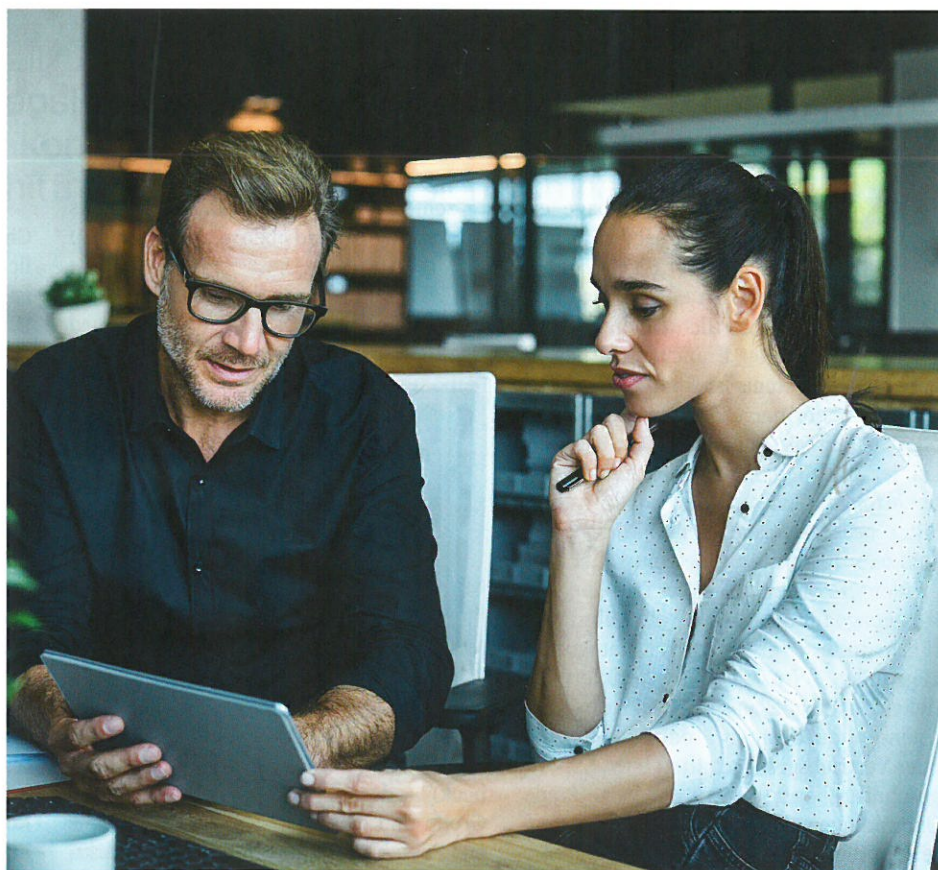
Existenzgefahren durch weiter galoppierende Energiepreise – gerichtliche Unternehmenssanierung als „Rettungsschirm“?

Die Energieversorgung ist zum derzeit wohl größten Problem für die Wirtschaft geworden, immer mehr Unternehmen sehen sich in ihrer Existenz bedroht. Marktbeobachter und Industrieverbände warnen vor einer Insolvenzwelle. Doch ein so genanntes insolvenzliches Sanierungsverfahren ist weniger eine Bedrohung, sondern stellt in der jetzigen Situation vielmehr eine Chance dar.

Innerhalb der jüngsten DIHK-Konjunkturumfrage hatten zwei Drittel der Unternehmen die Energiepreise und Rohstoffpreise als großes Geschäftsrisiko bezeichnet – so viele wie in keiner der Befragungen davor. Dabei war dies noch vor Ausbruch des Krieges in der Ukraine. In einer kurz danach erhobenen Blitzumfrage unter 3700 Unternehmen gaben 87 Prozent der Befragten an, den Ausbruch des Krieges durch höhere Energiekosten zu spüren. Kaum verwunderlich, denn gerade Erdgas bezieht Deutschland zu 55 Prozent aus Russland.

Politische Lösungen

Was die Lage verschärft: Weil die Energiekosten bereits 2021 stark gestiegen waren, hatten viele Unternehmen bei der Beschaffung Anfang 2022 gezögert – sie erhofften sich bessere Preise. Ein Viertel musste laut DIHK-Angaben vor Ausbruch des Krieges noch 70 Prozent seiner Gasmenge für dieses Jahr einkaufen. Demnach



Unternehmen deren Existenz momentan bedroht ist, sollten alle rechtlichen Optionen ausschöpfen.

Angaben in energieintensiven Branchen wie der Papierherstellung manche Unternehmen jetzt um ihre Existenz. Demzufolge lässt sich eine Insolvenzwelle, die einige Marktbeobachter bereits befürchten, nicht mehr ganz ausschließen. Politische Lösungen wie die vorgezogene Abschaf-

fung der EEG-Umlage sowie ein Milliardenprogramm aus Zuschüssen, KfW-Krediten und Bürgschaften sind auf den Weg gebracht worden. Jedoch ob sie für manches angeschlagene kleine oder mittelständische Unternehmen noch rechtzeitig greifen und wie viel Krisenlast sie den

Betrieben abnehmen, ist unklar. Deshalb ist es für viele Betriebe unerlässlich, nach eigenen Lösungen zu schauen.

Gerichtliche Sanierungen

Aussichtsreicher Ansatz für kleine oder mittelständische Unternehmen ist es, Prozesse und Strukturen anzugehen, z.B. in alternative Energiequellen wie Photovoltaik, Windkraft oder Erdwärme zu investieren. Auch effizientere Prozesse und geringerer Energieverbrauch können die Kosten senken. Derartige Veränderungen sind aber höchstens mittelfristig zu realisieren. Muss sich ein Unternehmen finanziell oder leistungswirtschaftlich neu aufstellen; ist seine Existenz bedroht? Dann kann ein gerichtliches Sanierungsverfahren ein Weg aus der Situation sein. Neben der Regelinsolvenz, bei der sich ein Insolvenzverwalter kurzfristig in die Verhältnisse des Unternehmens einarbeitet und dessen Geschicke in den Monaten des Verfahrens leitet, gibt es auch die Möglichkeit eines Schutzschirm-Verfahrens und einer Eigenverwaltung.

Eigenverwaltung

Insolvenz in Eigenverwaltung heißt, mittels eines Insolvenzplans Strukturen, Partnerschaften und Prozesse eines Unternehmens mittelfristig und langfristig neu aufstellen – jedoch mit der Besonderheit, dass die bisherige Geschäftsführung das operative Geschäft auch während des Verfahrens weiterführt. Ihr wird lediglich ein Sachwalter zur Seite gestellt, der eine Kontrollfunktion ausführt, die Interessen der Gläubiger vertritt und das Unternehmen bei Bedarf unterstützt. Zudem verlangen Insolvenzgerichte in der Regel eine Sanierungs- und insolvenzverfahrens Beratung, die der derart agierenden Geschäftsführung zur Hand geht. Mithilfe der Eigenverwaltung können sich aktuell in Schieflage geratene energieintensive Unternehmen zeitnah aus unrentablen Verträgen befreien oder sie anpassen. Bekanntlich sind viele Unternehmen derzeit nicht imstande, höhere Energiekosten an ihre Kunden weiterzugeben. Die massiv gestiegenen Preise belasten entsprechend die Liquidität und bedrohen nicht selten die Existenz.

Strukturelle Aufstellung

Mittels eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens können sich Unternehmen einen hohen Handlungs-Spielraum verschaffen. Durch das so genannte Insolvenzausfallgeld werden die Löhne und Gehälter der Belegschaft für bis zu drei Monate von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Weil Beschäftigungskosten ein wesentlicher Posten sind, kommt es hier oft zu einem relevanten kurzfristigen Liquiditätszuwachs. Sozialversicherungsbeiträge

oder auch Steuerzahlungen und sind im Rahmen einer Insolvenz in Eigenverwaltung vorübergehend aussetzbar. Dadurch gewonnene Zeit kann von den Unternehmen genutzt werden, um ein nachhaltiges Konzept dafür zu entwickeln, wie der veränderten Energiesituation in Zukunft begegnet werden soll. Einkauf, operatives Geschäft, Leistungskatalog, Anzahl und Aufgaben der Standorte – vieles kann an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Rechtzeitige Beantragung

Insolvenz in Eigenverwaltung kann als Alternative zum Regelinsolvenz-Verfahren beantragt werden. Bei Zahlungsunfähigkeit muss der Antrag hierzu innerhalb von drei Wochen beim zuständigen Amtsgericht erfolgen. Bei einer Überschuldung bleiben der Geschäftsführung sechs Wochen. Jedoch ist eine Eigenverwaltung an bestimmte Zugangsvoraussetzungen geknüpft, die im letzten Jahr noch einmal verschärft wurden. Beispielsweise werden nun mit dem Insolvenzantrag ein Finanzplan für das angestrebte Verfahren gefordert und gleichwohl umfassende Erklärungen zu den Krisenursachen und den geplanten Gegenmaßnahmen. Deshalb ist es entscheidend, dass sich die Geschäftsleitung eines Unternehmens bei den ersten Krisenanzeichen mit dem Thema einer möglichen Insolvenz auseinandersetzt und bei Bedarf frühzeitig insolvenzrechtliche Expertise einholt. Im Zuge einer Eigenverwaltung kann ein so genannter Schutzschirm zusätzlich Zeit gewinnen.

Schutzschirm-Verfahren

Unternehmen, die infolge der Energiekrise in prekäre Zustände geraten, aber noch



Insolvenzverwalter Frank Scheffler.

FOTO: TIEFENBACHER RECHTSANWÄLTE

nicht tatsächlich insolvent sind, können ein Schutzschirm-Verfahren nutzen. Dies ist möglich, wenn Zahlungsunfähigkeit droht oder das Unternehmen überschuldet ist und realistische Sanierungsaussichten hat. Nach erfolgtem Antrag auf Eigenverwaltung mit Schutzschirm-Verfahren hat ein Betrieb Zeit, um Maßnahmen zu entwickeln, die dann im eröffneten Verfahren umgesetzt werden. Unter dem Schutzschirm ist ein Unternehmen weitestgehend vor Vollstreckungsmaßnahmen ihrer Gläubiger geschützt und kann unter Umständen bereits Instrumente wie das Insolvenzausfallgeld nutzen. Die Geschäftsführung bleibt weiter verwaltungsbefugt und verfügungsbefugt. Ihr wird aber der bereits erwähnte Sachwalter zur Seite gestellt, der ihr Handeln im Sinne der Gläubiger überwacht.

FRANK SCHEFFLER

Informationen:

www.tiefenbacher-insolvenzverwaltung.de

Hintergrund

Optionen in der gerichtlichen Sanierung (Auswahl)

- › Kürzung aktueller Verbindlichkeiten mit einem Insolvenzplan
- › Kurzfristige Anpassung oder Kündigung unwirtschaftlicher Verträge
- › Absicherung der Löhne und Gehälter durch Insolvenzausfallgeld
- › Strukturanpassungen dank vereinfachten Kündigungsschutzes
- › Zeitweilige Aussetzung von Steuerzahlungen und Sozialabgaben
- › (Neu-) Aufstellung mithilfe eines Investors (übertragende Sanierung)
- › Restrukturierung und Neuausrichtung des Unternehmens